

Verordnung über die kantonale Gesundheitsstatistik

vom 1. Oktober 2014

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG);
eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (GG);
eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI);
eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. Dezember 2011 (Langzeitpflegegesetz);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die vorliegende Verordnung beinhaltet die für die Evaluation und Bedarfsermittlung der Gesundheitsversorgung für die Walliser Bevölkerung notwendigen statistischen Daten in Ausführung der kantonalen und eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung.

²Sie regelt die Organisation der statistischen Erhebungen sowie die Bearbeitung, Übermittlung und Veröffentlichung der erhobenen Daten.

³Sie gilt für alle Krankenanstalten und -institutionen gemäss Artikel 85 GG, die im Kanton tätig sind.

⁴Vorbehalten bleibt die interkantonale Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis.

2. Abschnitt: Organisation der statistischen Erhebungen

Art. 2 Festlegung der betroffenen Einrichtungen und der erhobenen Daten

Das Gesundheitsdepartement legt in einer Richtlinie fest:

- a) die Liste der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsinstitutionen, die der Auskunftspflicht unterstehen;
- b) die Art und das Format der erhobenen Daten sowie die Einreichfrist.

Art. 3 Auskunftspflicht

Die Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsinstitutionen, die der Meldepflicht unterstehen, sind gehalten, die erforderlichen Daten vollständig, wahrheitsgetreu, fristgerecht, kostenlos und in der vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen.

810.41

- 2 -

3. Abschnitt: Behandlung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten

Art. 4 Datenverarbeitung

Gemäss Artikel 13bis GG ist das Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO) mit den kantonalen und eidgenössischen Gesundheitsdatenerhebungen und deren Verarbeitung beauftragt.

Art. 5 Übermittlung und Veröffentlichung der Daten

¹Das Walliser Gesundheitsobservatorium übermittelt die verarbeiteten Daten an die Dienststelle für Gesundheitswesen, das kantonale Amt für Statistik und Finanzausgleich oder an Dritte gemäss den vom Departement vorgegebenen Modalitäten.

²Für die kantonalen Statistiken können das kantonale Amt für Statistik und Finanzausgleich und die Dienststelle für Gesundheitswesen gesundheitspezifische Daten festlegen, die gemeldet werden müssen.

³Das Walliser Gesundheitsobservatorium kann mit Zustimmung des Departements Daten zu Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsinstitutionen in allgemein zugänglichen Publikationsorganen so veröffentlichen, dass diese identifizierbar sind. Das Internet gilt ausdrücklich als allgemein zugängliches Publikationsorgan.

4. Abschnitt: Pseudonymisierte Daten und Datenschutz

Art. 6 Pseudonymisierte Daten

Der Kanton ist im Rahmen des Gesundheitsbedarfs und der Planung ermächtigt, bei den Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsinstitutionen pseudonymisierte Daten zu erheben. Das Departement legt die Modalitäten für die Datenpseudonymisierung fest.

Art. 7 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA).

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 8 Disziplinar massnahmen

Bei Übertretung der in vorliegender Verordnung festgehaltenen Pflichten unterliegen die Verantwortlichen von Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsinstitutionen den in Artikel 133 des Gesundheitsgesetzes (GG) vorgesehenen Disziplinar massnahmen.

Art. 9 Rechtswege

Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 10 Inkrafttreten

¹Das Gesundheitsdepartement wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

²Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI) in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 1. Oktober 2014.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Verordnung über die kantonale Gesundheitsstatistik vom 1. Oktober 2014	Abl. Nr. 41/2014; Abl. Nr. 39/2014	01.01.2015